Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 356: Hauptbahnhof (Wolbecker Straße / Von-Vincke-Straße / Engelstraße / Herwarthstraße / Von-Steuben-Straße / Hafenstraße / Hansaring)

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den mit A bezeichneten Bereichen der Kerngebiete sind Vergnügungsstätten unzulässig; in den übrigen Bereichen der Kerngebiete können sie ausnahmsweise zugelassen werden (§§ 1 (5) und 1 (8) BauNVO).

2. In den Mischgebieten können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in allen Teilen nur ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 (5) BauNVO).

3. In den mit B bezeichneten Bereichen kann das festgesetzte Baugebiet zulasten der Verkehrsfläche ausnahmsweise erweitert und die Erweiterungsfläche eingeschossig bebaut werden, wenn verkehrliche Belange nicht entgegenstehen und das Orts- und Straßenbild gewahrt bleibt (§ 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 23 (3) Satz 3 BauNVO).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Werbeanlagen sind unzulässig bei regelloser Anordnung, bei aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung oder grelle Ausleuchtung sowie bei beweglicher oder veränderlicher Ausführung.

2. Zettel- und Bogenanschläge sind nur an Litfaßsäulen zulässig.

3. Vordächer und Markisen dürfen bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 1,20 m, Ausleger bis zu einer Tiefe von 10 % der Breite der Verkehrsfläche, höchstens jedoch 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Für öffentliche Gebäude können größere Vordächer zugelassen werden.

4. Werbeanlagen dürfen bis zur Unterkante der Fenster des dritten Obergeschosses, höchstens bis zur Unterkante der Fenster des obersten Geschosses reichen. Oberhalb der Fenster des ersten Obergeschosses sind nur Einzelbuchstaben zugelassen.

5. Werbeanlagen parallel zur Fassade dürfen nicht höher als 0,60 m sein und 2/3 der Ladenfront, höchstens jedoch 8,00 m erreichen.

6. In den Mischgebieten gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen:

6.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Ausgenommen sind für Zettel- und Bogenanschläge bestimmte Flächen.

6.2 Oberhalb der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses können Werbeanlagen nur für Firmen zugelassen werden, die ausschließlich dort ihre Geschäftsräume haben; die Textliche Festsetzung Nr. 4 bleibt unberührt.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe